

andern als dem Richter seines Wohnortes belangt wird. Die Bundesbehörden haben demnach erklärt, daß Injurien, welche am Orte der Begehung als persönliche Civilansprüche behandelt werden, gemäß der citirten Verfassungsbestimmung beim Richter des Wohnortes des Injurianten eingeklagt werden müssen, daß dagegen diese Verfassungsbestimmung nicht zur Anwendung komme, wenn die Ehrverletzungsklagen vorherrschend als Straffälle behandelt werden und daher in diesem Falle in der Beurtheilung einer Injurienklage durch den Richter am Orte der Begehung ein Verstoß gegen Art. 59 der Bundesverfassung nicht liege.

2. Dagegen folgt weder aus dieser noch aus einer andern Bestimmung der Bundesverfassung oder Bundesgesetzgebung, daß Injurien unter jener Voraussetzung nur am Orte der Begehung eingeklagt werden können, beziehungsweise bei diesem Forum eingeklagt werden müssen. Vielmehr steht es in solchem Falle dem Kläger frei, die Injurienklage beim Richter am Wohnsitz des Beklagten zu erheben, sofern dieser Richter nach Verfassung und Gesetzgebung seines Kantons zur Beurtheilung einer außerhalb desselben begangenen Ehrverletzung kompetent ist. Dieß ist nun in concreto unbestrittenmaßen der Fall und daher die Berufung des Rekurrenten sowohl auf Art. 59 der Bundesverfassung als auf Art. 6 der luzernischen Verfassung unbegründet.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

## VII. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

98. Urtheil vom 24. Oktober 1879 in Sachen  
Bogelsanger gegen Schaffhausen.

A. Vinzenz Bogelsanger, welcher unterm 17. Juli d. J. wegen Nichtbezahlung einer Forderung von 130 Fr. von dem Bezirksgericht Schaffhausen zu fünf Tagen Gefängniß verur-

theilt worden ist, beschwerte sich hierüber beim Bundesgericht, unter der Behauptung, durch dieses Erkenntniß werde sowohl Art. 59 Lemma 3 der Bundesverfassung, als Art. 5 der schaffhausenschen Kantonsverfassung verletzt. Denn nach der erstern Verfassungsbestimmung dürfe wegen zivilrechtlicher Ansprüche Niemand der Freiheit beraubt werden und nach Art. 5 der Kantonsverfassung sei eine Bestrafung der Insolvenz nur bei Verschuldung statthaft, und nun habe das Bezirksgericht Schaffhausen diese Frage gar nicht geprüft, sondern ihn, Rekurrenten, einfach auf die Thatsache der Insolvenz hin zu Gefängniß verurtheilt.

B. Das Bezirksgericht Schaffhausen erwiderte in seiner Bernehmlassung, in welcher es auf Abweisung der Beschwerde antrug, im Wesentlichen Folgendes:

1. Ein Schuldverhaft im Sinne des Art. 59 der Bundesverfassung liege nicht vor.

2. Der Art. 5 der Kantonsverfassung falle außer Betracht, da derselbe nur vom Ausschluß vom Aktivbürgerrechte handle, was nicht in Frage stehe.

3. Das Bundesgericht sei zur Behandlung der Beschwerde nicht kompetent, da eine solche erst zulässig sei, wenn der Beschwerdeführer sämtliche zu Gebote stehenden Instanzen des Kantons Schaffhausen angerufen habe. Dies sei nicht geschehen, da er von dem Rechtsmittel der Appellation an das Obergericht keinen Gebrauch gemacht und damit das Urtheil vom 19. Juli als rechtsgültig anerkannt habe.

4. Der Art. 122 des Konkursgesetzes lasse die Gefängnißstrafe in allen Fällen zu, wo die Einstellung im Aktivbürgerrecht nicht zulässig sei; eine solche könne nun nach Art. 5 der Kantonsverfassung nur noch im Konkurse ausgesprochen werden, also müsse nothwendiger Weise Gefangenenschaft in Anwendung kommen.

5. Eventuell liege eine verschuldete Insolvenz vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die Kompetenzfrage betrifft, so ist dieselbe aus den in dem diesseitigen Entscheide vom 27. September d. J. in Sachen Heinrich Huber, Erw. 4, angeführten Gründen zu be-

jahren und die vom Bezirksgerichte Schaffhausen gegen die Zuständigkeit des Bundesgerichtes erhobene Einrede zu verwerfen.

2. In der Sache selbst kann, was den Art. 59 der Bundesverfassung anbelangt, nur in Frage kommen, ob eine Bestrafung der verschuldeten Insolvenz mit Gefängniß eine Verletzung jener Verfassungsbestimmung enthalte, indem nach Art. 5 der schaffhausenschen Kantonsverfassung in Verbindung mit den die Interpretation dieser Verfassungsbestimmung beschlagenden Erklärung des Regierungsrathes und Obergerichtes des Kantons Schaffhausen (vergl. Amtl. S. d. hg. Entsch. Bd. V S. 26, Fakt. D) eine Bestrafung der Insolvenz gemäß Art. 122 des schaffhausenschen Konkursgesetzes nicht mehr eo ipso, sondern nur bei konstatirtem Verschulden eintreten darf. Diese Frage ist aber aus den in dem diesseitigen Urtheil vom 28. Februar d. J. in Sachen Keller angeführten Gründen zu verneinen. (N. a. D. S. 27 Erw. 1 u. 2.)

3. Dagegen widerspricht allerdings jede Bestrafung einer Person wegen Insolvenz, welche erfolgt, ohne daß in dem betreffenden Urtheil das Verschulden derselben im Sinne der Art. 116—118 des schaffhausenschen Konkursgesetzes konstatirt wird, dem zitierten Art. 5 der schaffhausenschen Kantonsverfassung. Nun liegt aber ein motivirtes Urtheil des Bezirksgerichtes Schaffhausen gar nicht vor, sondern lediglich eine Bekanntmachung im dortigen Amtsblatt, aus welcher hervorgeht, daß Rekurrent neben 53 andern Personen am 17. Juli d. J. wegen Insolvenz zu fünf Tagen Gefängniß verurtheilt worden ist. Ja, es ist sogar höchst zweifelhaft, ob das Bezirksgericht, welches nach seiner Berichterstattung irriger Weise und im Widerspruch mit der zitierten Verfassungsbestimmung davon auszugehen scheint, daß dem zahlungsunfähigen Schuldner der Beweis der Nichtverschuldung der Insolvenz obliege und daher in allen Fällen, wo dieser Beweis nicht geleistet oder nicht angetreten werde, Verschuldung anzunehmen sei, überhaupt die Frage des Verschuldens ernstlich geprüft habe. Es kann demnach der angefochtene Entscheid vor der mehrerwähnten Vorschrift der schaffhausenschen Kantonsverfassung nicht bestehen, sondern muß derselbe als verfassungswidrig aufgehoben werden.

4. Was die nachträglichen Ausführungen des Bezirksgerichtes betrifft, welche ein Verschulden des Rekurrenten darthun sollen, so ist das Bundesgericht nicht in der Lage, hierauf einzutreten, indem die Schuldfrage ausschließlich der Beurtheilung der kantonalen Gerichte anheimfällt. Das gegen den Rekurrenten erlassene Straferkenntniß wird denn auch nicht deshalb aufgehoben, weil seine Insolvenz hierorts als eine unverschuldete angesehen würde, sondern einzig aus dem Grunde, weil das Bezirksgericht bei Erlassung des Erkenntnisses das Verschulden des Rekurrenten nicht konstatirt hat, beziehungsweise nicht dargethan ist, daß das Bezirksgericht am 17. Juli d. J. die Frage der Verschuldung ernstlich in Erwägung gezogen habe, indem die Thatfachen, aus welchen das Bezirksgericht die Verschuldung des Rekurrenten hergeleitet hätte, in dem Erkenntnisse nicht aufgeführt sind.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Erkenntniß des Bezirksgerichtes Schaffhausen vom 17. Juli 1879, durch welches Rekurrent wegen Insolvenz zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt worden, als verfassungswidrig aufgehoben.

99. Urtheil vom 31. Oktober 1879 in Sachen  
Märklin gegen Basel.

A. Gestützt auf Art. 53 des Polizeistrafgesetzes für den Kanton Baselstadt vom 23. September 1872, welcher lautet: „Wer sich dem Müßiggang oder Trunk in einer Weise ergiebt, daß für ihn oder die Seinigen die öffentliche Wohlthätigkeit oder Privatwohlthätigkeit auf ungebührliche Art muß in Anspruch genommen werden, oder überhaupt der ihm obliegenden Pflicht zum Unterhalt seiner Familie sich entzieht, wird mit Haft, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft, falls nicht Versorgung in eine Zwangsarbeitsanstalt eintritt,“ wurde Rekurrent nach durchgeführter Untersuchung und stattgehabter münd-